

V C
4542



h.



h. 34^a, 38.

V c
4542

1. 742.

Abdruck
Der zweyen letzten
bey den

Friedens Tractaten

Als der

Assurances und Exe-

cutions Puncten / wie dieselbe von allerseits Herrn Plea
nipotenten zu Synabrück abgehandelt und vergli
chen / und darauff der völlige Friede geschlo
sen worden.

Im Jahr 1648.

29



BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





I. PUNCTUS ASSECURATIONIS.

S versprechen und verheissen die Keyf. und Königl. Schwedische / auch der Reichsstände Legaten und Bevollmächtigte / daß der Fried *respective* vom Keyser und Königin in Schweden / auch des heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / nach der Form und Weise so ihnen bey derselto gefällig / geschlossen / sol vor kräftig und gültig gehalten werden / und daß sie ohnfehlbar wollen prästiren und ausrichten / daß die gewöhnliche Instrumenta der Bekräftigung innerhalb 8. Wochen / von dem Tage der Unterschreibung zu rechnen / allhier zu Obnabrück von beyden Seiten gebährlich sollen präsentiret und rechtmäßig gegen auch mit einander außgewechselt werden.

Zu mehrer und besserer Versicherung und Bekräftigung aller dieser Verträge / sol diese Vergleichung anstatt eines ewigwährenden Gesetzes / kräftiger Stiftung und Reichs-Verordnung seyn / welche

hinführo ebenmäßig wie andere Gesetze un̄ Fundamen-
tal Gesetze des Heil. Röm. Reichs/ expresse namentlich
aber dem nechstkünfftigen Reichstag der Keyserl. Capit-
tulation sol einverleibet werden/ und sol nicht weniger
die Abwesenden als die Gegenwertigen/ die Geist/ als
Welliche/ sie seyn gleich des Reichs Stände oder
nicht/ verpflichten und verobligiren/ und selbiges sol
so wol denen Keyserlichen/ als auch der Ständen/ Rät-
hen und Officianten/ wie nicht weniger den Richtern
und Schöpffen aller Orten/ wo Gerichte/ und Schöpff-
fen. Stell/ als eine wisse Regul/ welcher sie stetig pariren
und folge leisten sollen/ vorgeschrieben seyn.

Wider diese letztgemeldte Vergleichung noch et-
nigen Artikel/ Schluß oder auch Clausul darinn ver-
fasset/ sollen weder Geist/ noch Welliche/ gemeine or-
der sonderbahre Rechten/ Decreta der Concilien/ Pri-
villegien/ Indulten/ Edicten/ Commissionen/ Inhi-
bitionen/ Mandaten/ Decreten/ Rescripten/ Dispens-
dentien/ auch ausgesprochene Urtheil/ von was Zei-
ten sie immer her wären/ Keyserliche Capitulationen
und andere der geistlichen Ordensreuten ihre Regulen
oder Exemptionen/ weder der vergangenen noch zu-
künfftigen Zeiten Protestationen/ Investituren/ Jura-
menten/ Renunciaciones/ *Paşa seu ded:ia seu alta*, viel
weniger das Edict so Anno 1629. publiciret/ oder der
Pragische Vertrag mit seinen Beylagen/ die Verträ-
ge mit den Pabsten/ oder das Interim von Anno 1548
oder sonst andere Statuten/ Decreten/ Dispensatio-
nen/ Absolutionen/ weder Geist/ oder Welliche/ unter
was Namen und Prätext sie immer mögen erdacht wer-
den

den / allegiret / gehöret / noch irgendwo dieser Vergleichung entgegen laufende Processen und Befehl / seyn *in petitorio, possessorio, inhabitorio* oder anderwärtige Commissionen temahls beschlossen worden.

Wer sich aber diesem offtegedachten Vertrag oder der allgemeinen Fried / entweder durch Rath oder Beystand widersetzen / oder Vollenziehung und Restitution widerstreben wird / auch dasjenige / was bereits vermög un Krafft der obengesetzten Convention / und rechtmäßige restituiret / von neuen nach gescheneher Restitution / ohne rechtmäßige Erläuterung der Sachen und ordentlicher Execution des Rechts wiederumb zu besprechen sich wird gelüste lassen / es sey Geist- oder Weltliches Standes / der sol in Straff des gebrochenen Friedens *ipso jure & facto* verfallen seyn / und soll wider ihn nach des Reichs Satzungen und Gesetzen wegen der Restitution / Prästation *cum pleno effectu* procediret und verfahren werden.

Der getroffene Fried aber sol nichts desto weniger seine Krafft behalten / und sollen alle Mitconsorten dieser Transaction / Alle und einzelne Geseze dieses Friedens / wieder einen jedweden ohn Unterscheid der Religion / zu beschützen und handhaben schuldig seyn / und so sichs begäbe / daß etwas dieser Dinge von einem oder andern würde gebrochen werden / so sol der verletzte Theil den Ledenten *à via facti debortiren*, die Sache aber selber entweder gütlicher Beylegung / oder aber des Rechts Erörterung unterwürffig machen.

Im Fall aber / daß selbige Streitigkeit / durch keine dieser gedachten Mittel und Wegen innerhalb drey Jahren möchte beygelegt werden / so sollen alle
und

und jede Consorten dieser Handlung / ihre Rathschlä-
ge und Kräfte *cum parte laesa* conjungiren und vereini-
gen / zu den Waffen greiffen / und zugefügte Schwach-
rechen / aber daß sie zuvor von den nothleidentem Theil
unterrichtet und erinnert / daß weder Freundschaft noch
Recht haben statt finden können.

Doch im übrigen alles mit dem Vorbehalt / daß
einem jeden Fürsten und Stand frey bleibe seine habende
Jurisdiction / Gesetze und Constitutionen / an seinem
Orth competenter zu üben / und sol keinem der Stände
des Reichs frey stehen / sein Recht weder mit Gewalt
noch Waffen zu suchen / sondern / so etwan Streitigkeit
entstanden / oder noch hinführo entstehen würden / sol
ein jeder solches zu Recht ausführen / Wer hierwider
handeln wird / sol ein Brecher des allgemeinen Friedens
gehalten werden. Was aber durch Richterlichen Sen-
tenz wird definit / sol ohn Unterscheid der Stände
zur Execution gebracht werden / also und dermassen / wie
es in den Gesetzen des Reichs *de exequendis sententiis* be-
fohlen.

Damit auch der allgemeine Fried desto besser er-
halten werde / sollen die Kreise wiederumb ergänzt / und
alsobald / wo und wann Tumult und Erregungen her-
vor blieffen werden / dasjenige was in den Satzungen
des Reichs von vollentzieh- und Erhaltung des allge-
meinen Friedens verfasst und gesetzet ist / in Obacht /
und für die Hand genommen werden.

So oft aber einer / es weren Zeit und Begeben-
heit wie sie kämen / Soldaten durch andere Gränzen
und Gebiethe führen wolte / so sol von ihnen der Durch-

zug also angestellet werden / daß auff Inkosten des-
sen / dem die durchziehende Soldatesca zustehet / und
zwar ohne Schaden / Nachtheil und Verlust derer /
durch welcher Gebiet er gehet / geschehe / und denn sollen
sie auch wohl beoibigen / was von Erhaltung des allge-
meinen Friedens / die Reichs Sakungen beschliessen
und ordiniren.

In diesen offterwehnten Friedens-Bund / sollen
begriffen werden auff seiten des Römischen Kayfers /
alle Ihr Keyf. Majestät Confoederirte und Adheren-
ten / insonderheit der Catholische König von Hispanien /
das Haus Oesterreich / der König in England / der
König in Pohlen / des Heil. Römisch Reichs Chur-
fürsten / Fürsten und Stände mit der ganzen des Reichs
Adelschafft *libera & immediata* die Hansee Städte /
der König und die Reiche Dennemarck und Norwegen
mit den zuachörigen Provinzen / wie auch das Her-
zogthumb Schleswig / der Herzog von Lotharingen /
alle Fürsten und Republicquen in Italien / und die
confoederirte Staten in Nieder- und Schweizerland /
Graupündten und der Fürst aus Siebenbürgen.

Von seiten der Durchläuchtigste Königin und des
Reichs Schweden / alle dero confoederirte und Adhe-
renten / insonderheit der Allerchristlichste König von
Frantreich / die Churfürsten / Fürsten / Stände mit ge-
sambter Adelschafft des Reichs / wie obgemeldt / und
die Seestädte / gleichfalls auch der König von Engel-
land / der König und die Reiche Dennemarck und Norwe-
gen / mit anliegenden Provinzen / wie auch das Herzo-
gthumb Schleswig / der König in Pohlen / der König
und

und das Reich Portugal / der Großfürst aus der
Moscau / die Republica von Venedig und der Fürst
von Siebenbürgen.

Zu aller dieser / und eines jeden insonderheit beso-
derer Befestigung und Glauben / haben dieses gegens-
wertige Instrumentum Pacis / so wohl die Keyserl.
als Königl. Schwedische / wie auch der Churfürsten
Fürsten und Stände des Reichs Bevollmächtigte und
Legaten aufgerichtet / und mit eigenen Händen und
Wittschafften befestiget und besiegelt. Dßnabrück
in Westphalen

die ———— Monse ———— Anno ————



II. PUN-

benachbarte und angrenzende *Circuli Directores* oder
auschreibende Fürsten und Kreis. Ob isten solche Exe-
cution oder *requisitionem restituendorum* in derselben
Kreis / nicht anders als in ihren eigenen vor die Hand
nehmen / und schleunigst vollziehen.

Ingleichen auch wo ein *Restituendus* zuetwan einer
Restituitions prestatons oder executions Handlung /
Kreis. Commissarien zu adhibiren / für nöthig erachtet
(welches denn in eines jeden Bälkühr / bestehen sol) sol-
len auch selbige ihm alsobald gegeben werden / und
sol in solchem Fall / damit der Effect desto minder ver-
hindert werde / so wohl dem *Restituenti* als *Restituendo*
frey stehen / nach geschlossener und unterschriebener
Friedens Vergleichung / je zween oder drey beyderseits
zu ernennen / jedoch daß hierzu beyderley Religions-
Verwandten in gleicher Anzahl adhibiret werden / wel-
chen Ihr Keyserl. Maj. befehlen wird / alles das jenige
so Vermög und Krafft dieser Transaction sol exequiret
werden / ohne Verzug zu prestiren und ins Werck zu
setzen / Würden aber die Restituenten Commissarien zu
benennen versäumen / so sol alsdann Ihr Keyserl. Maj. ei-
nen aus denjenigen so der *Restituendus* wird benennet
haben / und einem andern nach ihrem Belieben und
Gutachten darzu deputiren / doch daß hierinn allezeit
gleiche Anzahl von beyderley Religions Verwandten
in acht genommen werde / und denenselben die Com-
mission der Execution anbefehlen / ungeachtet aller Ex-
ceptionen so hierwieder möchte beygebracht werden. Es
sollen auch die *Restituendi* selbst den *renorem Transa-*
ctionum

Wozum denen Interessenten welche etwas zu restituiren
schuldig/ flugs nach beschlossenem Friede zu wissen
thun.

Letzlich sollen alle und jede Stände und Gemei-
ne/ Privat/ Geist/ oder Weltliche Personen/ so Ver-
möge dieser Transaction und derselben General Res-
gult oder Special Disposition/ etwas zu restituiren /
abzutreten / einzugeben / zu thun / zu prestiren und
zu halten pflichtig seyn/ dasselbe alsobald nach ausge-
schriebenen Keyserl. Edicts und vorgesehener Notifica-
tion des restituirens/ ohne Verweigerung und Einwen-
dung einziger *clausula salvatoria sive generalis sive specia-*
lis so droben in *Amnestia* gesetzt und benennet worden /
oder sonst andere Ausflüchte/ ohn einigen Nachtheil/
alles das jenige worzu sie verbunden / restituiren/ abtre-
ten / geben / thun und prestiren. Auch sollen sie hier-
innen keine des Reichs Stände/ oder Kriegs-Armeen /
sonderlich aber die Besatzungs-Völker noch irgends
ein anderer/ der Execution der ausschreibenden Fürsten
und Kreis/ Obristen oder derselben hierzu deputirten
verordneten Commissarien / zu widersehen/ sondern viel-
mehr den *Executoribus* beystehen/ und sol den *Executori-*
bis wider alle die jenigen so die Execution auff irgend
eine Weise verhindern wollen/ sich ihrer oder der *Resti-*
tutorum Hülffe hierinnen zu gebrauchen erlaubet
seyn.

Es sollen auch alle und jede Gefangene von bey-
den Theilen/ ohn Unterscheid ihres Standes/ Geist-
lich

lich / andere Gelehrte / Künstler / Handwerker oder
Soldaten / auff solche Art und Condition / wie es zwis-
schen beyderseits Kriegs Generalen / vernadg auffge-
richteter Chartellen / mit Ihrer Kayserlichen Majestat
Consens ist eingewilliget worden / frey ledig und loß
geben.

Ferner sollen alle und jede Churfürsten nebenst
andern des Reichs Ständen *comprehensâ liberâ & im-
mediatâ Imperii Nobilitate (salvâ tamen requisitione ho-
noris in talibus casibus usitatâ, liberâq; exemptione in fu-
turam salvâ)* den folgenden sieben Kräissen des Reichs
als da sind der Churf. am Rhein / der Ober Sächs-
sche / der Nieder Sächsische / der Fränckische / der Schwä-
bische / der Ober Rheinische und Westphälische Kräiß /
neben Exauctoration der Schwedischen Soldaten / ca /
fünff Millionen / in solcher Münz / die im Röm. Reich
gangbar ist / zusammen erlegen / und solches zu dreyen
unterschiedlichen Terminen: Auff den ersten Termin
sollen 1 800 000. Reichsthl. in gangbarer Münz / baar
dargezehlet werden / also daß die Stände des Ober-
Sächsischen Kreises nach Kreises nach Leipzig oder
Braunschweig / die Kreise des Fränckischen Kreises
nach Nürnberg / die Schwäbischen Stände nach Ulm
die Westphälischen Stände nach Bremen oder Mün-
ster / und die Nieder Sächsischen Stände nach Ham-
burg / ein ieder sein *Quorum* innerhalb bestimmter Zeit
zusammen bringen. Und damit solche Summa desto
füglicher möge zu wege bracht werden / sol einem jedwe-
dem erlaubet seyn / den jentgen Vaterthanen / so Ver-
mögl

ober
s zwis
ff ge
festat
d loß
benst
im
ne ka
n fu
ich of
ich st
hwa
raißt
ca /
Reich
eyen
rmin
baar
ber
oder
eises
Blm
Rün
ame
Zeit
sto
we
Ber
u. 68

mög der Amnestie sollen restituiret werden / stracks nach
geschlossenen und confirmirten Frieden / auch noch ehe
die Restitution geschehen / nach ihrer Portion Scha-
kung aufzulegen / und sollen damahlige Possessores sol-
che Schatzung oder Exaction in keinem Wege verhin-
dern. Ferner sollen auch auff obgedachten Termin /
12. mahl hundert tausend Rthl. durch Assignation an
gewisse Stände in guter Reichs-Münz erlegert werden /
jedoch / damit solche Erleg- und Zahlung mit erleidlichen
Conditionibus geschehen möge / sol sich ein jedweder
Stand zwischen Zeit / daß der Fried geschlossen und
biß daß er ratificiret wird / mit seinem zugeeigneten
Kriegs-Officierer *ex aqvo & bono* drüber vertragen.

Nach geschehenem solchem Vertrag / geschehe
ner allerseitiger Rathabition / sol die Bezahlung der
obgesagten 12 mahl hundert tausend Rthl. item *Exau-
toratio militaria* und Abführung der Besatzung zu glei-
cher Zeit vollenzogen / und umb keinerley Disach län-
ger nachgelassen werden. Es sollen auch alsdann zu-
gleich allerhand biß anhero gebräuchliche Contributio-
nes und Executiones auffhören / und auffser dem / was
zur notwendigen Unterhaltung der Besatzung und an-
derer Kriegs-Vöcker vonnöthen ist / darüber man sich
dann auff erleidliche Conditiones guter Weise vertra-
gen wird. Hiervon sollen auch ausgenommen seyn /
die jentigen Stände / die ihr Theil und Portion bereits
bezahlet / oder sich auch schon in der Güte mit ihren as-
signirten Officieren / wegen der Zahlung ihres *Quoti*
verglichen / da sie von ihren *Constabulis* / wegen deren

moram solvendi, und daraus verursachen Schaden / sich zu erholen haben.

Die übrige 2. Millionen werden der besagten 7. Kreiß-Stände / denen von Ihrer Königl. Maj. in Schweden hertz zu deputirten und verordneten Ministris an vorgedachten Orten treulich und in guter Reichs-Mänze zustellen / und zwar die Erste am Ende des folgenden Jahrs / dessen Anfang von geschעהener *Exau-toracione militiae* zu rechnen. Die andere aber am Ende des darauff nechst folgenden Jahrs. Und sol in diesem allen treulich / aufrichtig und mit gutem Glauben gehandelt werden. Gleich wie aber besagte sieben Kreisse des Reichs allein der Schwedischen *satisfactio militiae*, ohne andere verstattete Pretension / assigniret zu seyn / allhier verstanden worden / also sollen auch alle Chur-Fürsten und Stände derselben nur diejenige Portion / welche sie nach der Matricul und eines jeden Orths Observanz / und der allhier heraus gegebenen Designation / zu erlegen schuldig / zu rechter und bestimmter Zeit bezahlen. Auch sol keiner von den Ständen von dieser Bezahlung frey seyn / doch dz auch keiner mit einem mehrern beschweret werde / oder für einen andern zu zahlen schuldig sey / vielweniger mit Repressalien oder Arresten umb deswillē oder auch seine Leut an Contribuiren durch Soldaten oder eintigen *constantem* aus einigerley Pretext *de facto* verhindert werde.

Was anbelangen thut den Oesterreichisch und Bährischen Kreiß / weiln jener (über die von Ständen des Reichs gethane Verheissung /, daß sie auff
rech-

nächstem Reichs-Tag Ihr Kaiserlichen Majest.
für die bis anhero ausgestandene Kriegs- / Unkosten /
eine Geldhülff aus dem Reich zu collectiren / decerni-
ren wollen / zu Unterhaltung der ohnmittelbahren
Kaysert. Kriegs-Armee / dieser aber das Bährische
Kriegsvolck abzu zahlen ist vorbehalten worden / sol im
Oesterreichischen Kreis die Execution und Verglei-
chung / Ihr Keyf. Maj. heimgestellet seyn / im Bey-
rischen Kreis aber sollen auff gleiche Art und Weis als
in den sieben andern Kreisen die Executiones nach dem
Reichs Constitutionen angestellet werden.

Damit aber Ihr Kön. Maj. in Schweden /
wegen ohnfehlbarer Erlegung der obgesagten Gelder
desto sicherer und gewisser möge seyn / sollen alle und ie-
de der 7. obgesagten Kreisen Churfürsten und Ständen
vermöß dieser Vergleichung / verpflichtet seyn / jeder
sein *Quorum* treulicher weis und zu bestimmter Zeit zu er-
legen / und solches unter Verpfändung aller ihrer Gü-
ter / der gestalt / daß wann einer oder ander mit der
Bezahlung verweilen würde / alsdann alle des Reichs
Stände / vornehmlich aber die ausschreibende Fürsten
und Herzogen eines jedwedern Kreises / nach laut und
Inhalt des *Articuli Assurationis Pacis* , schuldig seyn /
das versprochene *cen ram judicatam* , zu exequiren / und
ohne allen fernern Rechts Process oder Exception ins
Werk zu setzen.

Wann demnach die Restitution *ex capite Amne-
stie & Gravaminum* geschehen / die Gefangene beyder-
seits loß gegeben / die Ratificationen gegen einander
aus gewechselt / und das jenige / so den ersten Zahlungs-
Ter-

Termin betreffend / präfixet worden / sollen alle Besa-
hungen / es seyn des Kaisers und seiner Bundgenos-
sen / Verwandten oder der Königin in Schweden und
Landgrästin zu Hessen und deroelben Confoederirten
und angehörigen / oder andere unter was Namen sie
eingeleget wären worden / aus den Städten und *restibus*
et in locis imperii, ohne alle Exception / und ohne Ver-
zug / Schaden und Unheil zu gleicher Zeit ab und aus-
geführt werden.

Die Orter selbst / als Städte / Flecken /
Schlösser / Castellen und Festungen / so wol im Kö-
nigreich Böhmen und andern Ihr Kayf. Majest. und
des Hauses Oesterreichs Erbländern / als in den an-
dern des H. Röm. Reichs Kräissen / so von vorgemeld-
ten kriegenden Theilen ein genommen / eingehabt oder
durch getroffenen Stillstand der einen oder der andern
Parthey / auch sonst einigen *Modum* übergeben wor-
den / sollen ihren vorigen und rechtmässigen *Possessoribus*
und *Dominis*, solche seyn dem Reich *mediate* oder *im-*
mediate zugethan / Stände Geistl. oder Weltlich /
Comprehensâ Liberâ Imperii Nobilitate ohne Säumnis /
Schaden und Verzug restituiret / und ihrer freyen Dis-
position / so ihnen entweder *de jure & conventione*, oder
vermög und Kraft dieser gegenwärtigen Transaction
zustehet / permitiret und gelassen werden: Und sol
dagegen keine Donation / Infeudation oder Conces-
sion (es sey dann solche mit freyer und ohn gezwunge-
ner Bewilligung eines Standes geschehen) wie imglei-
chen auch keine Obligation / so vor Eiledigung der Bes-
fange

fangenen oder Abwendung der Verwüstung / Brandes
oder sonst auf einige andere Titel zum Präjudiz und
Nachtheil der vorigen und rechtmäßigen Possessoren zu
wegebracht worden / etwas gelten oder thun können.
Auch sollen die Verträge und Bündnissen oder sonst
andere Exceptien so obgedachter Restitution zu wider /
allesampt für nichtig und ungültig gehalten werden /
hoch mit vorbehalt der jenigen / so auf gewisse Art und
Weise / in vorhergehenden Articulen zur Satisfaction
oder gleichgeltender Recompensation dem Königreich
Schweden und erlichen, des Röm. Reichs Chur und
Fürsten / absonderlich oder sonst *in specie* expires und
disponiret seyn.

Und sol diese Restitution der eingenomme-
nen Dertter / so wol von Käyserl. als Königl. Maj. in
Schweden und derselben beyderseits angehörigen un-
Bündnis Verwandten *reciproce* und mit guter Treu
und Glauben geschehen und prästiret werden.

Ferner sollen alle Archiven und schriftliche Do-
cumenta nebenst andern Mobilien / wie auch alles gro-
be Geschütz welches Zeit der Occupation in gemeldten
Derttern gefunden werden / und noch in salvo sich dar-
innen befindet. Das aber nach der Occupation anderst
woher dahin gebracht / es sey gleich von Schlaechten
erobert oder zu notwendigen Gebrauch / oder zur Ver-
wahrung durch die Occupanten dahin gesetzt / das
mag mit aller Zugehör / Artillerey und Geräthschafft
von ihnen wieder aus : und hinweg geführt werden.

Es sollen die Untertanen eines ieglichen

E

D. 10

Orts / denen abziehenden Besatzungs Völkern und Soldaten / Wagen / Pferde und Schiffe an die denselben vom Reich destinierte Ort / herleihen / auch notwendigen Unterhalt ohne Bezahlung darreichen / welche Wagen / Pferd und Schiffe die Obristen und Befehlshaber der Besatzungs Völker auch anderer abziehenden Soldatesca ohne List und Betrug zu restituiren sollen schuldig seyn.

Es sollen sich auch der Stände Unterthanen untereinander von dieser Überführungs Last ablösen / und ihnen von einem *Territorio* ins ander / biß sie an die Orter kommen / so ihnen im Reich besümmet / treulich und williglich verhelffen. Es sol auch keinem der vorgedachten Kriegs / Obristen oder Officieren verstattet seyn / die Unterthanen der Stände oder derselben hergeliehene Wagen / Schiffe / Pferd und dergleichen / ausser den Gränzen und Gebiete / ihrer Herrschafft / viel weniger aus dem Reich mit sich zu nehmen und führen / und sollen dafür *Obsides* zu geben schuldig seyn.

Besagte restituirte Orter / sie seyn See / Gränz / oder Land / Städte / sollen / nach dem sie von denen in wärender Kriegszeit eingelegten Besatzungen entbunden / auch hinführo allezeit ihrer Herrschafft freyer Disposition / *salvo de cetero iuris q. iure* wie zuvor gelassen werden. Es sol auch keiner Stadt / weder iso noch ins künfftige / zu einigem *Prejudicio*, Schaden oder Nachtheil gereichen / daß sie in wärendem Kriege von einem oder andern ist eingenommen oder inne gehabt worden / sondern sie sollen alle und einzeln / mit allen und

leben ihren Einwohnern und Bürgern / so wohl der all-
gemeinen *Amnestia* als anderer Beneficien dieser Trans-
saction oder Friedens-Vergleichung sich zu erfreuen
haben / und sollen ihnen in allen andern / alle ihre *Jura*
und *Privilegia* (*salvis tamen juribus superioritatis cum in*
de dependentibus pro singulis quarumcumq; Dominis) gut
und unverringert bleiben. Endlich sollen auch aller im
Reichkriegenden Partheyen alle Kriegsvöcker und
Soldaten im Reich abgedancket und ausgeführet wer-
den / daß nur ein teglicher *status* so viel als er zu seiner
selbststeynen Sicherheit nöthig erachten wird / bey sich
behalte.

Es sollen auch beydes die Abschaffung des Kriegs-
wesens / als auch die Restitution der Dertter / auff solche
Ordnung und Weise geschehen / auff welche sich die
KriegsGeneralen vergleichen werden / doch daß dabey
quo ad rem ipsam alle dasjenige so in Puncto *Ca-*
tisfactionis Militia verwilliget ist / in acht
genommen werde.

S N D E.

QX 4542

WMA

910

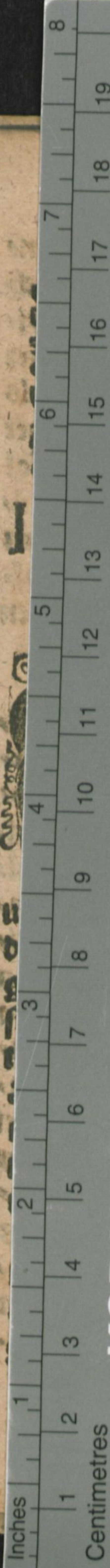


ULB Halle
003 757 951

3







KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White



SECU-

ad verheissen die
 . Schwedische/
 nde Legaten und
 das der Fried
 ser und Königin
 des heiligen Rö
 arfürsten/Fürsten
 eise so ihnen bey
 äfftig und gültig
 lbar wollen prä
 lliche Instrumen
 ochen / von dem
 n / allhier zu Dß
 ch sollen präsent
 e einander aufge

cherung und Bes
 ol diese Vergle
 Gesezes / kräft
 ung seyn / welche
 hin

